

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„UW Gollmitz Nord. Seilabspannung (110 kV-Leitung) zwischen Umspannwerk und Hochspannungsfreileitung“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 13. März 2023

Die Denker & Wulf AG plant den Anschluss des geplanten Umspannwerkes Gollmitz Nord für die Einspeisung erneuerbaren Stroms aus dem Windpark Gollmitz Repowering an die 110 kV-Hochspannungsleitung „Klosterwalde – Prenzlau 4“. Der Anschluss soll über eine 42 m lange Seilabspannung angebunden werden.

Die Erweiterung des UW selbst ist nicht Teil dieser Vorprüfung.

Mit dem Schreiben vom 03.02.2023 beantragte die Denker & Wulf AG die UVP-Vorprüfung für das Vorhaben „UW Gollmitz Nord. Seilabspannung (110 kV-Leitung) zwischen Umspannwerk und Hochspannungsfreileitung“. Die Realisierung des Vorhabens ist in Juni 2023 geplant.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

- Keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 9)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)